

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“

vom 5. Mai 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2011 vom 9. Mai 2011, S. 16 ff.)

1. Änderung vom 7. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 26 ff.)

2. Änderung vom 03. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 38 ff.)

3. Änderung vom 30. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2015 vom 09. Juli 2015, S. 46 ff.)

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abschnitt 1: Allgemeiner Teil..... | 3 |
| § 1 Regelungsgegenstand | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums | 3 |
| § 3 Prüfungsausschuss..... | 3 |
| § 3a Studienbüros..... | 4 |
| Abschnitt 2: Studienorganisation und -aufbau..... | 5 |
| § 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, zeitlicher Aufwand, maximale Studiendauer..... | 5 |
| § 5 Aufbau des Studiengangs, Musterstudienpläne, Modulkatalog | 5 |
| § 6 Pflichtmodule | 6 |
| § 7 Wahlmodule Rechtswissenschaft | 6 |
| § 8 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften..... | 6 |
| § 9 Internationale Wahlmodule und Schlüsselqualifikationen..... | 6 |
| § 10 Auslandsstudium | 7 |
| § 11 Überschneidungen mit Modulen aus vorangegangenen Studiengängen | 7 |

| | |
|---|----|
| Abschnitt 3: Prüfungsordnung | 7 |
| Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften | 7 |
| § 12 Prüfer, Beisitzer | 7 |
| § 13 Prüfungsleistungen | 8 |
| § 14 Hilfsmittel, Redlichkeit | 8 |
| § 15 Nachteilsausgleich | 9 |
| § 16 Sprache der Prüfungsleistungen | 9 |
| § 17 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen | 9 |
| § 18 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine | 11 |
| § 18a Verlängerung von Prüfungsfristen | 11 |
| § 18b Flexible Fristen | 12 |
| § 19 Rücktritt, Versäumnis | 12 |
| § 20 Täuschung, Ordnungsverstoß | 13 |
| § 21 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen | 13 |
| § 22 Verfahrensfehler | 14 |
| § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung | 14 |
| § 24 Modulnoten | 16 |
| § 25 Endnote | 16 |
| § 26 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von ECTS-Punkten | 17 |
| § 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 18 |
| Zweiter Unterabschnitt: Masterarbeit | 18 |
| § 28 Zweck der Masterarbeit | 18 |
| § 29 Bearbeitungszeit, Abgabe, Formalien | 18 |
| § 30 Thema der Masterarbeit, Betreuung | 19 |
| § 31 Erst- und Zweitkorrektur; Bewertung der Masterarbeit, ECTS-Punkte | 19 |
| § 32 Wiederholung der Masterarbeit | 19 |
| Dritter Unterabschnitt: Erwerb des Mastergrades | 20 |
| § 33 Masterprüfung | 20 |
| § 34 Abschlussgrad | 20 |
| § 35 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement | 20 |
| Abschnitt 4: Schlussbestimmungen | 21 |
| § 36 Schutz personenbezogener Daten | 21 |
| § 37 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten | 21 |
| § 38 Inkrafttreten | 21 |

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 REGELUNGSGEGENSTAND

¹Die Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Aufbau und Verfahren der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ der Universität Mannheim. ²Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 2 ZIEL DES STUDIUMS

¹Der Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“ bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung). ²Auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses aus dem Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder sonstiger, als fachverwandt anerkannter Studienrichtungen werden vertiefte Kenntnisse des Rechts, insbesondere der wirtschaftsnahen Teildisziplinen, sowie der Wirtschaftswissenschaften erworben.

§ 3 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. ³Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft¹, ein Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein akademischer Mitarbeiter und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) ¹Der Vorsitzende, der Hochschullehrer sein muss, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. ²Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan.

¹ Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ²Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Widerspruchsbehörde ist die Universität; Widersprüche werden vom zuständigen Studienbüro entgegengenommen; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(7) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftlichen Studiengänge der Abteilung einrichten. ²In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 6.

§ 3A STUDIENBÜROS

¹Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. ²Den Studienbüros obliegen nach Maßgabe von Absprachen mit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte ;
2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
3. die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
4. die Führung der Prüfungsakten;
5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
6. die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung und
9. die Entgegennahme der ärztlichen Atteste.

ABSCHNITT 2: STUDIENORGANISATION UND -AUFBAU

§ 4 REGELSTUDIENZEIT, ECTS-PUNKTE, ZEITLICHER AUFWAND, MAXIMALE STUDIENDAUER

¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Während des Studiums sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu belegen. ³Der zeitliche Aufwand für ein ordnungsgemäßes Studium beträgt je ECTS-Punkt zwischen 25 und 30 Stunden. ⁴Der maximale Zeitaufwand umfasst den Besuch sowie die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung von sowie Teilnahme an Prüfungen und das Erstellen mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit. ⁵Die Frist, innerhalb derer sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen (maximale Studiendauer), beträgt 8 Fachsemester.²

§ 5 AUFBAU DES STUDIENGANGS, MUSTERSTUDIENPLÄNE, MODULKATALOG

(1) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus:

1. Pflichtmodulen aus dem Bereich Rechtswissenschaft (20 ECTS-Punkte)
2. Wahlmodulen aus dem Bereich Rechtswissenschaft (mindestens 16 ECTS-Punkte)
3. Wahlmodulen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften (mindestens 24 ECTS-Punkte)
4. Internationalen Wahlmodulen und Modulen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte)
5. der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) ¹Art und Umfang der im Rahmen eines Moduls jeweils zu erfüllenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ²Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. ³Über den Modulkatalog beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Module aus den Wahlbereichen sind vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7 bis 9 grundsätzlich frei kombinierbar. ²Sinnvolle Studienkombinationen werden in Musterstudienplänen zusammengefasst und veröffentlicht.

(4) Die Zuordnung einzelner Module zu einem der Studienbereiche (Absatz 1 Nr. 1-4) erfolgt im Rahmen des Vorschlags des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 3.

² Die Festlegung der maximalen Studiendauer findet gemäß Artikel 2 der 3. Änderung vom 30. Juni 2015 nur Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang LL.M. ab dem HWS 2015/2016 aufnehmen.

§ 6 PFLICHTMODULE

(1) Die im Modulkatalog als Pflichtmodule gekennzeichneten Studieneinheiten im Umfang von 20 ECTS-Punkten sind von allen Studierenden zu belegen.

(2) Pflichtmodule können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere, gleichwertige Studieneinheit aus dem Modulkatalog dieses Studienganges ersetzt werden, wenn der Studierende die Studienziele des zu ersetzenden Moduls bereits im Rahmen des grundständigen, zum Masterstudium berechtigenden Studiums erreicht hat.

§ 7 WAHLMODULE RECHTSWISSENSCHAFT

(1) ¹Aus dem Wahlbereich Rechtswissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten zu belegen. ²Es dürfen nur so viele Module aus dem Wahlbereich belegt werden, dass die Summe der erworbenen ECTS-Punkte abzüglich des Moduls mit dem geringsten ECTS-Punktwert 15 nicht übersteigt.

(2) Modulkombinationen sind unzulässig, soweit sich die Module inhaltlich im Wesentlichen überschneiden oder die Kombination im Modulkatalog ausgeschlossen ist.

§ 8 WAHLMODULE WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

(1) ¹Aus dem Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften sind Module im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten zu belegen. ²Es dürfen nur so viele Module aus dem Wahlbereich belegt werden, dass die Summe der erworbenen ECTS-Punkte abzüglich des Moduls mit dem geringsten ECTS-Punktwert 23 nicht übersteigt.

(2) ¹Modulkombinationen sind unzulässig, soweit sich die Module inhaltlich im Wesentlichen überschneiden oder die Kombination im Modulkatalog ausgeschlossen ist. ²Einschränkungen können sich auch aus den Modulkatalogen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder der Abteilung Volkswirtschaftslehre ergeben.

§ 9 INTERNATIONALE WAHLMODULE UND SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN

(1) ¹Aus dem Bereich der Internationalen Wahlmodule sowie der Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten zu belegen. ²Es dürfen nur so viele Module aus diesem Bereich belegt werden, dass die Summe der erworbenen ECTS-Punkte abzüglich des Moduls mit dem geringsten ECTS-Punktwert 29 nicht übersteigt. ³Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen dürfen nur im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Anstelle der Internationalen Wahlmodule nach Absatz 1 können, soweit diese Module nicht bereits nach § 7 oder § 8 belegt wurden, auch Module aus dem Wahlbereich Rechtswissenschaft und dem Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. ²Die Summe der ECTS-Punkte aller fremdsprachigen Module darf hierbei 20 nicht unterschreiten. ³Die Regeln zur Kombinierbarkeit gelten entsprechend.

§ 10 AUSLANDSSTUDIUM

(1) ¹Studierende können anstelle der in § 9 genannten Module ein Semester an einer Hochschule im Ausland studieren. ²Das Auslandsstudium soll sich inhaltlich am gewählten Studiengang orientieren. ³Während eines Auslandssemesters sollen 30 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Werden im Auslandsstudium weniger als 30 ECTS-Punkte erzielt, so sind im Umfang dieser Differenz ECTS-Punkte durch die Belegung von Modulen aus dem in § 9 genannten Bereich zu erwerben.

(2) ¹Studierende sollen rechtzeitig vor Beginn des Auslandsstudiums aus dem Modulkatalog der aufnehmenden Hochschule geeignete Module auswählen und die Auswahl dem Prüfungsausschuss oder einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle vorlegen und sich diese genehmigen lassen. ²Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der nach Satz 1 genehmigten Module erbracht werden, richtet sich nach § 17 Abs. 2 Satz 3.

§ 11 ÜBERSCHNEIDUNGEN MIT MODULEN AUS VORANGEGANGENEN STUDIENGÄNGEN

(entfallen)

ABSCHNITT 3: PRÜFUNGSORDNUNG

ERSTER UNTERABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 12 PRÜFER, BEISITZER

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder des hauptberuflich tätigen sowie sonstigen wissenschaftlichen Personals (§ 44 LHG)³ mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befugt. ²Prüfer in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. ³Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt.

(2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Hochschulprüfung auf Masterniveau oder die Erste juristische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. ²Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.

³ Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, akademische Mitarbeiter mit mindestens 1/2 Stelle (vgl. § 9 LHG).

(4) ¹Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten, Seminararbeiten) oder
3. in Form von mündlichen Prüfungen zu erbringen.

(2) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet. ²Ihre Dauer beträgt mindestens 45 und höchstens 300 Minuten.

³Klausurarbeiten können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) erbracht werden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jeden zu Prüfenden mindestens fünf und höchstens 20 Minuten. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet. ³Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgestellt werden. ⁴Die Niederschrift ist von Prüfer(n) und Beisitzer zu unterzeichnen. ⁵Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁶Sätze 3 bis 5 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen.

(4) Art, Dauer und Gegenstand der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 14 HILFSMITTEL, REDLICHKEIT

(1) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) ¹Zu Prüfende haben ihren sonstigen schriftlichen Arbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird.“

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, so kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

§ 15 NACHTEILSAUSGLEICH

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 18a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

§ 16 SPRACHE DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

¹Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. ²Die vorgeschriebene Sprache der einzelnen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Modulkatalog.

§ 17 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND SONSTIGEN LEISTUNGEN

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der

erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenem oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht und nach § 10 Abs. 2 Satz 1 genehmigt worden sind, werden abweichend von Abs. 1 ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 18 ZULASSUNG ZU PRÜFUNGEN, ANMELDUNG, PRÜFUNGSTERMINE

(1) Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer zu den Prüfungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zugelassen und angemeldet ist.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus,

1. dass der zu Prüfende an der Universität Mannheim im Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ eingeschrieben ist und
2. die im Modulkatalog festgelegten weiteren Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung oder Prüfungsleistung erfüllt.

²Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn die Zulassung zu diesem Studiengang erloschen ist oder dem Studierenden die Zulassung zu diesem Studiengang nach § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu versagen wäre. ³Die Universität Mannheim kann darüber hinaus Studierende von den Prüfungen im Studiengang „Master of Laws“ ausschließen, wenn eine frühere Zulassung im gleichen Studienfach oder in einem anderen rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. ⁴Die Universität kann zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vorliegen, von dem Studierenden die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss. Er kann eine elektronische Anmeldung vorsehen.

§ 18A VERLÄNGERUNG VON PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(5) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 15 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 18B FLEXIBLE FRISTEN

(entfallen)

§ 19 RÜCKTRITT, VERSÄUMNIS

(1) ¹Von einer Prüfungsleistung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). ²Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, so gilt dies als Rücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.

(2) ¹Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. ⁴Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhalts-

punkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ²Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 20 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) ¹Versucht ein zu Prüfender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere auch dann vor, wenn in Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form oder sonstigen Texten Dritter entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden (Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit, vgl. § 3 Absatz 5 LHG).

(2) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfern oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) ¹Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. ⁴Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten. ⁵Ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ⁶Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt.

§ 21 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen ist, diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt sowie die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen nicht erfüllt, ohne dass der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistungen geheilt. ²Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung

als „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der zu Prüfende ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) ¹Sind unrichtige Zeugnisse oder Bescheinigungen ausgehändigt worden, so sind diese einzuziehen und neue zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

§ 22 VERFAHRENSFEHLER

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 23 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, NOTENBILDUNG

(1) ¹Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfern mit einer Note bewertet, die nach Punkten oder nach Zahlenwerten weiter differenziert ist. ²Die Art der Bewertung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Prüfungsordnung für den Master of Laws (LL.M.)

(2) ¹Für die Bewertung nach Notenstufen und Punkten gilt:

| Punkte | Bedeutung | Notenstufe |
|------------------|--|-------------------|
| 16 bis 18 Punkte | eine besonders hervorragende Leistung | sehr gut |
| 13 bis 15 Punkte | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | gut |
| 10 bis 12 Punkte | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | vollbefriedigend |
| 7 bis 9 Punkte | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht | befriedigend |
| 4 bis 6 Punkte | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | ausreichend |
| 1 bis 3 Punkte | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung | mangelhaft |
| 0 Punkte | eine völlig unbrauchbare Leistung | ungenügend |

² Zwischennoten und von vollen Punkten abweichende Noten dürfen nicht verwendet werden.

³ Bei Modulnoten, die sich rechnerisch aus mindestens zwei Einzelnoten ergeben, ist die Angabe von bis zu 2 Nachkommastellen zulässig. ⁴ Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.

(3) ¹Für die Bewertung nach Notenstufen und Zahlenwerten gilt:

| Zahlenwert | Bedeutung | Notenstufe |
|-------------------|---|-------------------|
| 1,0 oder 1,3 | eine hervorragende Leistung | sehr gut |
| 1,7, 2,0 oder 2,3 | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | gut |
| 2,7, 3,0 oder 3,3 | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht | befriedigend |
| 3,7 oder 4,0 | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt | ausreichend |
| 5,0 | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | nicht ausreichend |

² Zwischennoten und von den aufgeführten Zahlenwerten abweichende Noten dürfen nicht verwendet werden.

(4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Punkte oder Zahlenwerte. ²Bei der Bewertung nach Zahlenwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ergibt sich bei dem arithmetischen Mittel keine Punktzahl gemäß Absatz 2 bzw. kein Zahlenwert gemäß Absatz 3, so wird, wenn sich die Prüfer nicht auf eine bessere Bewertung einigen, die nächst schlechtere Bewertung zugrunde gelegt. ⁴Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als 4 Punkte bzw. im Zahlenwert um mehr als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.

(5) Für die Umrechnung von Zahlenwerten in Punkte gilt folgende Tabelle:

| | |
|-----------------|----------------|
| 1,0 = 18 Punkte | 3,0 = 9 Punkte |
| 1,3 = 16 Punkte | 3,3 = 7 Punkte |
| 1,7 = 15 Punkte | 3,7 = 6 Punkte |
| 2,0 = 13 Punkte | 4,0 = 4 Punkte |
| 2,3 = 12 Punkte | 5,0 = 0 Punkte |
| 2,7 = 10 Punkte | |

§ 24 MODULNOTEN

¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so ergibt sich die Modulnote aus den Noten der im Modul erbrachten Prüfungsleistungen. ²Die Modulnote wird in Punkten nach § 23 Absatz 2 ausgewiesen. ³Sie ist gemäß der Gewichtung der erworbenen ECTS-Punkte der Teilprüfungsleistungen zu errechnen. ⁴Die Modulnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ⁵Sind in einem Modul Prüfungsleistungen erbracht worden, die mit Zahlenwerten gemäß § 23 Absatz 3 bewertet worden sind, so wird vor der Berechnung der Modulnote jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 5 in Punkte überführt.

§ 25 ENDNOTE

(1) ¹In die Endnote gehen die zur Masterprüfung gemäß § 33 gehörenden Prüfungsleistungen nach der Gewichtung der ECTS-Punkte ein. ²Wurden in einem der Wahlbereiche mehr Module belegt als zulässig, so werden für die Bildung der Gesamtnote nur die Module berücksichtigt, die der Studierende bei einer fehlerfreien Auswahl nach den §§ 5 bis 10 hätte belegen dürfen. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studierenden. ⁴Die Endnote wird in Punkten dargestellt. ⁵Die Endnote wird ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(2) Für die Bezeichnung der Endnote gilt bei einer Punktzahl

| | |
|---------------------|------------------|
| von 14,00 bis 18,00 | sehr gut |
| von 11,50 bis 13,99 | gut |
| von 9,00 bis 11,49 | vollbefriedigend |
| von 6,50 bis 8,99 | befriedigend |
| von 4,00 bis 6,49 | ausreichend |
| von 1,50 bis 3,99 | mangelhaft |
| von 0,00 bis 1,49 | ungenügend |

(3) ¹Zusätzlich zur Endnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

- A** für die besten 10 %,
- B** für die nächsten 25 %,
- C** für die nächsten 30 %,
- D** für die nächsten 25 % und
- E** für die nächsten 10 %.

²Die relative Note wird jeweils in Bezug auf den Prüfungsdurchgang ausgewiesen, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Soweit der Prüfungsdurchgang für die relative Prüfungsbewertung zu wenige Teilnehmer umfasst, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die relative Note unter Berücksichtigung bis zu vier vorangegangenen Prüfungsdurchgänge berechnet wird; ist dies nicht möglich, wird keine relative Note angegeben.

§ 26 **BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN, ERWERB VON ECTS-PUNKTEN**

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0/4 Punkte)“ bewertet worden ist.

(2) Mit dem Bestehen der letzten innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung werden die jeweiligen im Modulkatalog festgelegten ECTS-Punkte erworben.

(3) Die Masterprüfung (§ 33) ist bestanden, wenn der zu Prüfende die im Modulkatalog genannten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und damit mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) ¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.

§ 27 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) ¹Prüfungsleistungen, die mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „mangelhaft (1-3 Punkte)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine spätere Wiederholung genehmigen. ⁴Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen; Fehlversuche werden auf die Prüfungsleistung, die im neu gewählten Modul zu erbringen ist, angerechnet.

(2) ¹Nach Wahl des zu Prüfenden können bis zu drei Prüfungsleistungen zweifach wiederholt werden. ²Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. ²Wiederholungsklausuren werden in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters geschrieben und werden dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

ZWEITER UNTERABSCHNITT: MASTERARBEIT

§ 28 ZWECK DER MASTERARBEIT

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29 BEARBEITUNGSZEIT, ABGABE, FORMALIEN

(1) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Anmeldung zur Masterarbeit. ³§ 18a ist nicht anwendbar; die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs nach § 15 bleibt unberührt. ⁴Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit eine Fristverlängerung von bis zu acht Wochen gewähren.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium vorsehen, in dessen Rahmen der zu Prüfende seine Masterarbeit vorzustellen hat, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit zu gewährleisten. ²Die nähere Ausgestaltung regelt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des zu Prüfenden das Verfassen der Masterarbeit in englischer Sprache genehmigen. ³Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Abfassung in englischer Sprache dem

Zweck der Prüfung nicht entgegensteht und die Wissenschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet bleibt.

(4) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 14 Absatz 2 beizufügen. ³Ferner ist die Masterarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Masterarbeit durch Beschluss. ²Er kann insbesondere eine Begrenzung des Umfangs vorsehen.

§ 30 THEMA DER MASTERARBEIT, BETREUUNG

(1) ¹Der zu Prüfende wählt einen Betreuer aus, der die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 erfüllen muss, und schlägt ihm ein Thema für die Masterarbeit vor. ²Das Thema muss grundsätzlich aus dem Bereich der Rechtswissenschaft stammen oder einen vom Prüfungsausschuss anerkannten rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.

(2) ¹Die Anmeldung des Themas erfolgt durch den zu Prüfenden beim Prüfungsausschuss oder bei der von ihm bestimmten Stelle. ²Der Prüfungsausschuss genehmigt in Absprache mit dem Betreuer das Thema der Masterarbeit.

(3) In Ausnahmefällen wählt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden ein Thema für die Masterarbeit aus und weist dem zu Prüfenden einen Betreuer zu.

§ 31 ERST- UND ZWEITKORREKTUR; BEWERTUNG DER MASTERARBEIT, ECTS-PUNKTE

(1) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Masterarbeit betreut hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Mindestens einer der Prüfer muss Hochschullehrer sein und mindestens ein Prüfer muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. ⁵Soweit diese Eigenschaften in der Person eines der Prüfer vereinigt sind, ist für die Auswahl des weiteren Prüfers lediglich § 12 Absatz 1 Satz 1 maßgeblich.

(2) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 32 WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT

¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „mangelhaft (1-3 Punkte)“ einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen. ³Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. ⁴Gegebenenfalls wird ein Thema der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

DRITTER UNTERABSCHNITT: ERWERB DES MASTERGRADES

§ 33 MASTERPRÜFUNG

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten abzulegen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
1. den in den Studienbereichen (§§ 6 bis 9) erbrachten Prüfungsleistungen und
 2. der Masterarbeit (§§ 28 bis 32).
- (3) Mit Erbringung aller Prüfungsleistungen ist die Masterprüfung bestanden.

§ 34 ABSCHLUSSGRAD

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 35 ZEUGNIS, URKUNDE, DIPLOMA SUPPLEMENT

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die nach § 25 errechnete und bezeichnete Endnote mit Punktzahl enthält. ²Das Zeugnis kann darüber hinaus weitere Angaben (z.B. Einzel- oder Modulnoten) enthalten. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, soweit dies nicht feststellbar ist, das Datum des letzten Tages der Vorlesungszeit, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis erhält der Geprüfte die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. ²Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.
- (3) Ferner erhält der Geprüfte mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement-Modell der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO, sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer Sprache.
- (4) ¹Über das Bestehen einzelner Module oder Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung nur auf begründeten Antrag, insbesondere bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts oder zum Nachweis des Studienfortschritts, ausgestellt. ²Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten. ³Die Bescheinigung enthält die Noten der abgelegten Prüfungsleistungen, jedoch keine Gesamtnote.

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

(1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden (insbesondere Name, Matrikelnummer und Anschrift) und deren Übermittlung an Personen, Stellen oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ohne die Einwilligung des Betroffenen ist auch zulässig, soweit dies für die Überprüfung studentischer Prüfungsleistungen auf Täuschungsversuche erforderlich ist.

(2) Personen, Stellen oder Unternehmen, denen Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht.

(4) ¹Den Studierenden wird von der Abteilung Rechtswissenschaft auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und
4. die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen.

²Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSARBEITEN UND -AKTEN

(1) ¹Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben werden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Prüfungsarbeiten und deren Bewertungen sowie in die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen Einsicht zu nehmen. ²Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu sechs Monate nach der Bekanntgabe der jeweiligen Ergebnisse gewährt. ³Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden drei Jahre aufbewahrt.

§ 38 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 07. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 03. Juni 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Dritten Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 30. Juni 2015 bestimmt:

(1) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ an der Universität Mannheim vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

(2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.